



## **Satzung**

### **für den Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.**

#### **Präambel**

Der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. entstand durch die Weiterentwicklung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Fleisbach, welche als aktive Wehr bereits 1887 ins Leben gerufen wurde.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

- 1.) Der Verein trägt den Namen Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Sinn, Ortsteil Fleisbach.
- 3.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Körperschaft des privaten Rechts)
- 4.) Der Verein ist unter VR 4271 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar, Amtsgerichtsbezirk Dillenburg, Zweigstelle Herborn eingetragen worden.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Der Feuerwehr- und Heimatverein Fleisbach e.V. hat die Aufgaben:

- a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Sinn zu fördern;
- b) für den Brandschutzgedanken und den Erhalt des Brauchtums zu werben;
- c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr, die Pflege des Heimatgedankens und das Ehrenamt zu gewinnen;
- d) die Jugendfeuerwehr und die Jugendarbeit des Vereins zu fördern;
- e) der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Gebiet der Gemeinde Sinn, vornehmlich im Ortsteil Fleisbach mitzuwirken;
- f) die Geschichte der Heimat zu erforschen und die Kenntnisse der Geschichte weiten Kreisen und nachfolgenden Generationen zu vermitteln;
- g) die heimatliche Mundart zu pflegen und ihre Verbreitung zu fördern;
- h) die Pflege einer Dorfchronik und eines Bildarchivs anzustreben;
- i) gemeinnützige und jugendpflegerische Tätigkeiten auszuüben;
- j) Kindern und Jugendlichen diese Werte näher zu bringen.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabeordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Gruppen oder Arbeitsbereiche des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7.) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 8.) Diese Ziele sollen durch eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden

### § 4

#### **Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, korporative Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, den Mitgliedern der Jugendabteilungen sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Korporative Mitglieder können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Die Mitglieder müssen sich zu den Vereinszielen bekennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen, unterstützen und zu ihrer Verwirklichung beitragen, aber die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
5. Die Förderung erfolgt nach schriftlicher Erklärung beim Vorstand in selbst gewählter Form und Größe, muss aber mindestens den doppelten monetären Wert des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags haben.
6. Der Status eines fördernden Mitgliedes erlischt, wenn in zwei abgelaufenen Kalenderjahren keine Förderung gewährt wurde.

### § 5

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form, per E-Mail oder Online beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder durch Kündigung.
- 4.) Wenn die Mitgliedschaft einer natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds endet, so kann die Mitgliedschaft weder übertragen noch vererbt werden.
- 5.) Mit dem Ausscheiden oder dem Tod des Mitglieds erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

- 6.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Interessen des Vereines verstößt.
  - b. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
  - c. über Gruppen und/oder die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit wiederholt abfällige oder negative Äußerungen macht, um dadurch die Arbeit des Vereins zu verunglimpfen.
  - d. einen Beitragsrückstand auch nach zwei aufeinander folgende Mahnungen im Abstand von vier Wochen nicht ausgleicht.
- 7.) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 8.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
2. Zu diesem Zweck wird ein Vereinsbeitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist und dessen Höhe auf Antrag jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Gebühren, die durch das Nichteinlösen von Mitgliedsbeiträgen bei Daueraufträgen oder Lastschriften entstehen, sind in vollem Umfang durch der Verursacher (Vereinsmitglied) zu zahlen
4. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Ehrenmitglieder (ab der Vollendung des 65. Lebensjahres) sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Jedes Mitglied (ob Einzelmitglied, Ehrenmitglied oder Delegierte von kooperativen Mitgliedern), welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, um dort ihr Stimmrecht auszuüben.
6. Passives Stimmrecht wird erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
7. Durch die Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben werden.

## **§ 7**

### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen.
- 3.) Die Einladung erfolgt durch Aushang, die heimische Presse sowie den Internetseiten des Vereins.
- 4.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.) Außerordentliche Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit, nach entsprechendem Beschluss, vom Vorstand einberufen werden.
- 6.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer(innen),
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen, s. §12, Abs. 1). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3.) Der Vorstand wird offen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.) Bei Stimmengleichheit in der offenen Vorstandswahl, muss die Wahl als geheime Wahl wiederholt werden.
- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

- 1.) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2.) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 3.) Abstimmungen über Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 4.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Mitteilung kann auch über öffentlichen Aushang und der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins ([www.feuerwehr-fleisbach.de](http://www.feuerwehr-fleisbach.de)) geschehen.

## § 13

### Vereinsvorstand

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassierer(in),
  - d) dem/der Schriftführer(in)
  - e) den drei Beisitzer(innen)

## § 14

### Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Vertretungsberechtigt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 6.) Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) mindestens zwei Wochen im Voraus zu Sitzungen des Vorstands ein. Dabei ist die von dem/der Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.) Die Leitung der Feuerwehr (Wehrführer oder ein Delegierter) ist vor Entscheidungen, welche die finanziellen oder materiellen Zuwendungen an die Einsatzabteilung der Feuerwehr oder an die Jugendfeuerwehr betreffen, anzuhören. Die Leitung der Feuerwehr hat bei dieser Sitzung beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 8.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.) Änderungen in der Ehrenordnung bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sondern werden durch Beschlussfassung des Vorstands erwirkt.

## § 15

### Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1.) Der/Die 1. Vorsitzende
  - a) ist vertretungsberechtigt für die Belange des Vereins gemäß § 26 BGB.
  - b) lädt zu Vorstandsitzungen ein
  - c) leitet die Vorstandsitzungen und Jahreshauptversammlungen
  - d) führt das Mitgliederverzeichnis.
  - e) vertritt den Verein nach Außen und gibt Erklärungen des Vereins im Namen des Vorstandes ab.
  - f) überwacht die Termine der zu ehrenden Mitglieder, wie in der Ehrenordnung (Geburtstage, goldene Hochzeiten, Jubiläen, etc.) definiert.

## 2.) Der/Die 2. Vorsitzende

- a) ist vertretungsberechtigt für die Belange des Vereins gemäß § 26 BGB.
- b) vertritt den/die 1. Vorsitzende(n) in seinen Amtsgeschäften
- c) ist verantwortlich für die Aktualisierung der Vereinsseite ([www.feuerwehr-fleisbach.de](http://www.feuerwehr-fleisbach.de)) im Internet sowie die Erstellung und Verteilung eines „Newsletters“
- d) ist zuständig für die Außendarstellung des Vereins (Mitgliederwerbung, Kommunikation und Internet).

## 3.) Der/Die Schriftführer(in)

- a) führt den gesamten Schriftverkehr für den Verein selbständig und/oder auf Anweisung des/der Vorsitzenden.
- b) erstellt alle erforderlichen Protokolle der Vorstandssitzungen in der festgelegten Frist von einer Kalenderwoche
- c) erstellt die Protokolle der Jahreshauptversammlungen in der festgelegten Frist von vier Kalenderwochen.
- d) ist für die Erstellung von Anwesenheitslisten bei allen Sitzungen und der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
- e) verantwortet die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Schaukasten)

## 4.) Der/Die Kassierer(in)

- a) verwaltet das gesamte Vereinsvermögen (Kasse und Konten).
- b) organisiert die Einziehung der Beiträge.
- c) pflegt die Listen mit den Bankverbindungen der Mitglieder zum Zwecke des Einzugs der Beiträge.
- d) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist von dem/der Kassierer(in) Buch zu führen.
- e) Erstellt die jährlichen Budgetplanungen für den Verein und die einzelnen Abteilungen.
- f) Ist zuständig für alle Vor- und Nachkalkulationen der Veranstaltungen des Vereins.
- g) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie nach fristgerechter Einladung (mind. zwei Kalenderwochen vor der Jahreshauptversammlung) gegenüber den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern Rechenschaft ab.

## 5.) Die Beisitzer

- a) unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und fungieren als Delegierte des Vorstands.
- b) werden mit einzelnen speziellen Aufgaben betreut. Die Aufgabenverteilung erfolgt situationsbedingt nach Absprache im Vorstand.

## § 16

### **Jugendarbeit**

- 1.) Der Verein unterstützt die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinn im Ortsteil Fleisbach (Jugendfeuerwehr) durch Zuwendungen finanzieller und materieller Art.

## § 17

### **Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

- 1.) Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung (Anhang an diese Satzung)
- 2.) Ehrungen und Glückwünsche regelt die Ehrenordnung (Anhang an diese Satzung)

## **§ 18**

### **Auflösung**

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufene Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ortsvereinsgemeinschaft des Ortsteils Fleisbach in der Gemeinde Sinn sowie an die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Sinn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- 1.) Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2011

Sinn-Fleisbach, den 21. März 2011